Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland

32. Jahrgang Seelow, 11.12.2025 Nr. 48

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland 2

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 11.10.2025 - 7. Änderung vom 11.12.2025 – Aufhebung der Schutzzone..... 2

Beschluss des Kreisausschusses am 10.12.2025 9

Beschlüsse des Kreistages am 10.12.2025 10

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen..... 13

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland 21

Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2026 21

Impressum 22

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 11.10.2025 - 7. Änderung vom 11.12.2025 – Aufhebung der Schutzzone

Auf der Grundlage der Art. 60-71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 18 – 33 und 44 Abs. 2 Nr. 6 b) der Geflügelpest-VO werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Ein Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest ist in der Gemarkung Wriezen amtlich festgestellt worden.

2. Die um den Ausbruchsbestand in Wriezen **festgelegte Schutzzone** mit einem Radius von drei Kilometern wird hiermit **aufgehoben**.

3. **Die um den Ausbruchsbestand um Wriezen bestehende Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern besteht weiterhin**. Die genaue Lage der aktuellen Überwachungszone ist der als Anlage dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

   An den Hauptzufahrtswegen zur noch bestehenden Schutzzone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Schutzzone". An den Hauptzufahrtswegen zur Überwachungszone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Überwachungszone".

   Der Verlauf der aktuell geltenden Überwachungszone kann auch auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter folgendem Link einsehen werden:
   https://lkmol.maps.arcgis.com/apps/instant/basic/index.html?appid=1a0b9a3d0f834ad285c74540592b21cd

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4 – Überwachungszone:

4.1.: Anzeigepflicht:

Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen soweit noch nicht geschehen (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Geflügelpest-VO);

4.2. Verbringungsverbot:

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:
a) gehaltene Vögel
b) Fleisch von Geflügel und Federwild
c) Eier

Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden:

d) Häute, Felle, Wolle, Borsten
e) Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können im Veterinäramt erfragt werden;
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren;
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 19.09.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden;
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone gehalten wurden;
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.
- Von den Ausnahmen kann abgesehen werden für Erzeugnisse, die nicht eindeutig von unzulässigen Erzeugnissen getrennt waren oder epidemiologische Nachweise auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten – Art. 27 Abs. 4 der VO (EU) 2020/687)

(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-VO)

4.3.: Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/**Aufstallungsgebot:**

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Geflügelpest-VO).

4.4.: Eigenüberwachung:

Tierhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Bestand durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Telefon: 03346/8506901, E-Mail: verterinaeramt@landkreismol.de). (Art. 25 Abs. 1b) und Art. 40 VO (EU) 2020687).

4.5.: Schadnagerbekämpfung:

Tierhalter haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1c und Art. 40 VO (EU) 2020/687).

4.6.: Tierhalter haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete

Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelistete Mittel). (Art. 25 Abs. 1d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

4.7.: Hygienemaßnahmen:

Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand getreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgenden Maßnahmen:

- Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 Grad C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 25 Abs. 1e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Geflügelpest-VO)

4.8.: Aufzeichungspflicht:

Tierhalter haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keine Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

4.9.: Tierkörperbeseitigung:

Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH, Neuzeller Str. 29, 03172 Guben, OT Bresinchen, Tel: 03561/684611/-12, FAX: 03561/684620 (Art. 25 Abs. 1g) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

4.10.: Freilassen von Vögeln:

Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-VO).

4.11.:Veranstaltungen:

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-VO)

4.12.:Transport:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-VO).

Hinweise:

I. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz) Ihre Anfragen können telefonisch unter 03346/8506901 oder auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten. Die etablierten Biosicherheitsmaßnahmen sind beizubehalten.

II: Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde auf vorherigen, rechtzeitig eingegangenen schriftlichen Antrag Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstallungsgebot bzw. die Absonderung und das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Antragsformulare sind auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/service/formulare veröffentlicht.

III.: Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung:

Ein Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest bei Nutzgeflügel ist im Landkreis Märkisch-Oderland in den Gemarkung Wriezen nach Art. 11 VO (EU) 2020/687 amtlich festgestellt worden.

Die Aviäre Influenza (umgangssprachlich Vogelgrippe) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 -16 in Kombination mit N1-9) auf geringpathogene Aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügelbestände hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-VO gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus der Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere **Schutzzone** ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone.

Die um den Seuchenbestand in Wriezen bestehende Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern wird entsprechend Artikel 39 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Überwachungszone um den Seuchenbestand Wriezen mit einem Radius von zehn Kilometern bleibt weiterhin bestehen bis deren Festsetzung aufgehoben wird. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten im Gebiet der ehemaligen Schutzzone die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 21 Abs. 1a) i.V.m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw.. Um eine Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Um eine bessere Übersicht für die Bürger zu gewährleisten, ist die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 11.10.2025 mit dieser 7. Änderung entsprechend angepasst worden.

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 3 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die in der Überwachungszone notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen weiterhin schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung sowie von Teilen derselben erfolgt, wenn es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Inkrafttreten:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung des Landkreises Märkisch-Oderland kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) erhoben werden.

Hinweis: Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung /EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – Geflügelpest-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischen Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 11.12.2025

Anlage: Karte Überwachungszone

Weitere Kontaktdaten/Informationen

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen veröffentlicht und liegt während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung - Eichendamm 14 aus.

Beschluss des Kreisausschusses am 10.12.2025

Am 10.12.2025 führte der Kreisausschuss seine 12. Sitzung durch und

beschloss

- den Zuschlag für die Leistung Los 42 – Elektroinstallation am Neubau des Feuerwehrtechnischen Zentrums, Am Biotop 8, 15344 Strausberg an die Firma Elektro Henschke GmbH, Saarower Straße 10, 15526 Reichenwalde zu erteilen (Beschlussvorlage 2025/KA/227, Beschluss Nr. 2025/KA/12-1);

- den Zuschlag für das Los 48 – Lüftungsinstallation, Kälte am Neubau des Feuerwehrtechnischen Zentrums in Strausberg, Am Biotop 8, 15344 Strausberg an die Firma Otto Building Technologies GmbH, Edertalstraße 22, 57319 Bad Berleburg zu erteilen
(Beschlussvorlage 2025/KA/228, Beschluss Nr. 2025/KA/12-2).

Beschlüsse des Kreistages am 10.12.2025

Am 10.12.2025 führte der Kreistag seine 13. Sitzung durch und

beschloss

- gemäß § 104 BbgSchulG die Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe im B-Plangebiet "Schulcampus Lindenallee / Virchowstraße" in der Gemarkung Hoppegarten, Flur 7, Flurstück 1810 und 1813 („KWO-Gelände") auf Grundlage der 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Landkreises Märkisch-Oderland
  (1. Beschluss des Antrages 2025/KT/216, Beschluss Nr. 2025/KT/13-1);

- dass die Kapazität der Schule gemäß Schulentwicklungsplanung bis zu 6 Züge in der Sekundärstufe I und einer Sekundarstufe II betragen wird. Die Inbetriebnahme soll schnellstmöglich, spätestens aber zum im Schulentwicklungsplan genannten Zeitraum erfolgen
  (2. Beschluss des Antrages 2025/KT/216, Beschluss Nr. 2025/KT/13-1);

- dass dieser Errichtungsbeschluss dem Kreistag zur Neubefassung vorgelegt wird, wenn die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Hoppegarten nicht bis zum 31.01.2026 die Trägerübertragung des Oberschulteils an den Landkreis beschließt
  (3. Beschluss des Antrages 2025/KT/216, Beschluss Nr. 2025/KT/13-1);

- die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2026 (Abfallentsorgungssatzung-AESMOL 2026)
  (Beschlussvorlage 2025/KT/220, Beschluss Nr. 2025/KT/13-2);

- die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2026 (Abfallgebührensatzung - AGSMOL 2026)
  (Beschlussvorlage 2025/KT/221, Beschluss Nr. 2025/KT/13-3);

- den Wirtschaftsplan 2026 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland
  (Beschlussvorlage 2025/KT/222, Beschluss Nr. 2025/KT/13-4);

- die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen, Fahrzeugausstattungen und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen für die Jahre 2026/2027. Die vorherige Richtlinie mit Stand vom 13.12.2023 wird zum 31.12.2025 außer Kraft gesetzt und durch diese aktualisierte Fassung der Richtlinie ersetzt
  (Beschlussvorlage 2025/KT/225, Beschluss Nr. 2025/KT/13-5);

- die Beabsichtigung des Landkreises Märkisch-Oderland und des Landkreises Barnim in ihrer Funktion als gesetzliche Aufgabenträger gemäß § 3 Absatz 5 des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG Brbg.) eine Direktvergabe von Personenbeförderungsleistungen des kommunalen ÖPNV zum Zwecke der Sicherstellung eines integrierten öffentlichen Personennahverkehrs im Wege der Inhousevergabe nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 (VO 1370) in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an die Barnimer Busgesellschaft mbH für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2036 vorzunehmen und diese Vergabeabsicht bekannt zu machen. Dabei ist die Direktvergabe im Bereich des nördlichen Teils des Landkreises Märkisch-Oderland und im südöstlichen Teil des Landkreises Barnim, welche das Linienbündel BUSMOL-2 umfassen, vorzunehmen
  (1. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/230, Beschluss Nr. 2025/KT/13-6);

beauftrage

- den Landrat, die zu diesem Zwecke unter Ziffer 1. Genannte Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen sowie die Internet-Veröffentlichung von Ergänzungsdokumenten an geeigneter Stelle im Internetangebot des Landkreises zu veranlassen
  (2. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/230, Beschluss Nr. 2025/KT/13-6);

- den Landrat, in Vollziehung der in Ziffer 1 benannten Direktvergabe der Personenbeförderungsleistungen als Inhouse-Vergaben gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370 in Verbindung mit § 108 GWB an die Barnimer Busgesellschaft mbH einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag entsprechend des Vergabegegenstands aus Ziffer 1 bis zur Unterschriftsreife vorzubereiten
  (3. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/230, Beschluss Nr. 2025/KT/13-6);

beschloss

- dass der Beschluss des Kreistages vom 14.07.2025 gemäß Beschlussvorlage 2025/KT/155 aufgehoben wird
  (4. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/230, Beschluss Nr. 2025/KT/13-6);

- die vorliegende Richtlinie zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland
  (Beschlussvorlage 2025/KT/214, Beschluss Nr. 2025/KT/13-7);

- die Neubesetzung des Kreisausschusses des Kreistages Märkisch-Oderland
  (1. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/239, Beschluss Nr. 2025/KT/13-8);

bestellte

- gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf die von den Fraktionen vorgeschlagenen Kreistagsabgeordneten und Stellvertreter als Mitglieder des Kreisausschusses:

Fraktion	**Mitglieder**	**Stellvertreter**
AfD	Falk Janke	Lars Günther, Manuel Mirus, Mike Pravida, Manuela Schäffer, Jens Latzke, Jürgen Schneider, Erik Pardeik
AfD	Stefan Weiß	Manuel Mirus, Mike Pravida, Manuela Schäffer, Lars Günther, Jens Latzke, Jürgen Schneider, Erik Pardeik
AfD	Thomas Rothe	Mike Pravida, Manuela Schäffer, Lars Günther, Manuel Mirus, Jens Latzke, Jürgen Schneider, Erik Pardeik
CDU	Klaus Ahrens	Norbert Pose
CDU	Frank Schütz	Reiko Heinschke
SPD	Ronny Kelm	Simona Koß, Steffen Molks, Thomas Mix, Ravindra Gujjula, Sven Templin,

		Sabrina Janik, Dr. Reinhard Schmook
DIE LINKE	Kerstin Kaiser	Bianka Schmäke, Carolin Schönwald, Christian Grunow
BVB/FREIE WÄHLER + UfW Pro Strausberg	Rico Obenauf	Knut Koall, Constantin Schütze, Monika Hauser, Florian Grube, Patrick Hübner
Bauern und Ländlicher Raum	Henrik Wendorff	Patrick Gumpricht
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Christian Arndt	Juliane Roschitz, Tobias Rohrberg, Melitta Schubert
Wählergruppe MOL	Heike Gläser	Reiner Donath, Michael Gläser

(2. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/239, Beschluss Nr. 2025/KT/13-8);

berief

- Herrn Stephan Arndt als Mitglied des Kreisseniorenbeirates des Landkreises Märkisch-Oderland ab
  (1. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/229, Beschluss Nr. 2025/KT/13-9);

benannte

- folgendes Mitglied in den Kreisseniorenbeirat des Landkreises Märkisch-Oderland:
  Caritas Brandenburg - Frau Monika Huschenbett
  (2. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/229, Beschluss Nr. 2025/KT/13-9);

beschloss

- die Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland für das Jahr 2025. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft
  (Beschlussvorlage 2025/KT/235, Beschluss Nr. 2025/KT/13-10);

berief

- Herrn Maximilian Schulze als sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Wirtschaft ab und berief Herrn Prof. Dr. Klaus Müller als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Wirtschaft
  (Beschlussvorlage 2025/KT/240, Beschluss Nr. 2025/KT/13-11).

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 11.02.2009 in der jeweils gültigen Fassung, ordne ich die Bekanntmachung der

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen hiermit an.

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Bekanntmachung der o. g. Satzung hat im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu erfolgen.

G. Schmidt Seelow, 01.12.2025

Landrat

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 2, 122, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt – Unterbringung-

§ 1 Zweckbestimmung, Zuständigkeiten

(1) Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Sinne des § 4 LAufnG sind öffentliche Aufgaben, die dem Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 2 LAufnG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(2) Der Landkreis Märkisch-Oderland ist nach § 9 LAufnG verpflichtet, die ihm im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilten Personen aufzunehmen und sie in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unterzubringen. Hierfür hält der Landkreis Märkisch-Oderland Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbünden vor.

(3) Die Unterhaltung der unter Absatz 2 benannten Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sowie die Sicherstellung der dort zu erbringenden

Serviceleistungen obliegen dem Landkreis Märkisch-Oderland oder den nach Maßgabe des LAufnG zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten. Die Ausstattung der Einrichtungen, Art und Umfang der Betreibung und die in den Einrichtungen erbrachten Serviceleistungen richten sich nach dem unterzubringenden Personenkreis und die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnverbünde nach § 9 Abs. 1 LAufnG sind Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, die dem Landkreis Märkisch-Oderland im Rahmen des Verteilverfahrens zugeteilt werden und zu deren Aufnahme der Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 LAufnG verpflichtet ist.

§ 3 Nutzungsberechtigter Personenkreis

(1) Nutzungsberechtigt der in § 1 genannten Unterkünfte ist jede Person, die einer entsprechenden Einrichtung der vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis Märkisch-Oderland zugewiesen wird. Anspruch besteht für Personen gem. § 4 LAufnG, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) oder der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) dem Landkreis Märkisch-Oderland zugeteilt werden.

(2) Auf Grund der Dringlichkeit einer angemessenen Unterbringung können Personen, die in Folge einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des LAufnG erfasst werden, vorrübergehend und bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 1 dieser Satzung geduldet werden.

§ 4 Nutzungsverhältnis

(1) Das Nutzungsverhältnis in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist entsprechend § 11 Absatz 1 LAufnG öffentlich-rechtlich.

(2) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und den Nutzenden wird durch die Ausstellung einer Nutzungserlaubnis oder die Erteilung eines Nutzungs- und Gebührenbescheides, welcher mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Verbleib bzw. Wohnen in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung besteht nicht. Gleiches gilt für die Unterbringung in bestimmten Räumen, Objekten oder Orten im Landkreis Märkisch-Oderland. Der Landkreis Märkisch-Oderland ist jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften sowie zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung. Alleinstehende Personen haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

(4) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner, einschließlich des nach §§ 12 ff. dieser Satzung zu zahlenden Nutzungsentgelts. Eine Zweckgemeinschaft im Sinne des Satz 1 liegt grundsätzlich bei nicht getrenntlebenden Ehepartnern, Haushaltsangehörigen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften vor. Eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden, begründet ebenfalls eine Zweckgemeinschaft.

(5) Nutzende müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Die Nutzung beginnt mit dem auf die Zuweisungsentscheidung folgenden Einzug in die entsprechende Unterkunft und der Ausstellung der Nutzungserlaubnis. Bei Bewohnern, die nicht anspruchsberechtigt nach dem AsylbLG sind, richtet sich der Nutzungsbeginn nach dem Nutzungs- und Gebührenbescheid.

(2) Der Zeitraum der Unterbringung in den Einrichtungen nach § 2 dieser Satzung soll bei nicht nach dem AsylbLG anspruchsberechtigten Personen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Für alle anderen Personengruppen wird eine entsprechende Unterkunft für den Zeitraum des ausländerrechtlich bedingten Aufenthaltes im Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung gestellt.

(3) Im Falle einer Leistungsgewährung nach dem AsylbLG endet das Nutzungsverhältnis spätestens drei Monate nach der Einstellung der Leistungen bzw. durch das in der Nutzungserlaubnis bzw. dem Nutzungs- und Gebührenbescheid mitgeteilte Datum. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Duldungszeitraum in der Einrichtung verlängert werden.

(4) Das Nutzungsverhältnis kann vor dem jeweiligen Fristablauf durch Bescheid beendet werden.

(5) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einem Wohnverbund ist die zugewiesene Unterkunft von privatem Eigentum beräumt und in besenreinem Zustand zurückzugeben. Die für die Dauer der Nutzung vom Landkreis Märkisch-Oderland oder von den beauftragten Dritten überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind in unbeschädigtem Zustand in der Unterkunft zu belassen.

(6) Des Weiteren sind alle im Rahmen des Nutzungsverhältnisses übergebenen Schlüssel an den Landkreis Märkisch-Oderland oder den mit der Betreibung beauftragten Dritten herauszugeben.

(7) Wird der Pflicht zur Räumung im Sinne Abs. 5 oder 6 nicht nachgekommen, ist der Landkreis Märkisch-Oderland oder der mit der Betreibung beauftragte Dritte berechtigt, die Unterkunft zu räumen und Gegenstände von offensichtlichem Wert für einen bestimmten Zeitraum verwahren. Über die Gegenstände und den Verwahrzeitraum werden die Nutzenden schriftlich informiert. Der Landkreis Märkisch-Oderland bzw. der mit der Betreibung beauftragte Dritte haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Hausrat ohne offensichtlichen Wert, der nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Unterkünften verbleibt, wird vom Landkreis Märkisch-Oderland entsorgt. Die entstehenden Kosten sind von den Nutzenden zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid. Bei Nichtzahlung werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(8) Die weiteren sich aus den Abs. 5 bis 7 ergebenen Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis bestehen bis zum Ablauf des Tages der Rückgabe fort. Die Unterkunft gilt dann als zurückgegeben, wenn die im Nutzungsbescheid hierfür benannte Stelle die ordnungsgemäße Rückgabe schriftlich bestätigt hat (Abmeldebescheinigung). Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in durch den Landkreis Märkisch-Oderland angemieteten Wohnungen sind zusätzlich

entstehende Kosten für Renovierung oder Instandsetzung durch die Nutzenden zu tragen, sofern diese die Renovierung oder Instandsetzung verursacht haben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 6 Rücknahme, Widerruf, Änderung der Nutzungserlaubnis bzw. des Nutzungs- und Gebührenbescheides

Die Nutzungserlaubnis bzw. der Nutzungs- und Gebührenbescheid für eine Unterkunft kann insbesondere zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden, wenn

- die Unterkunft ohne Verzichtserklärung bzw. Abmeldung länger als 30 Tage offenkundig nicht mehr oder nur noch sehr unregelmäßig genutzt wird,
- eine Abmeldung von Amts wegen durch die Ausländerbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland erfolgte,
- wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Zusammenleben in den Unterkünften und im Wohnumfeld missachtet wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen) oder mehrfache Verstöße gegen die sonstigen Bestimmungen des § 7 dieser Satzung vorliegen,
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Sozialamtes, des Betreibers oder Vermieters verstoßen wird,
- durch den Nutzenden grob fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen verursacht werden,
- das Nutzungsentgelt für mindestens 2 Monate geschuldet oder mindestens dreifach kein fristgemäßer Zahlungseingang festgestellt wird,

- die zugewiesene Unterkunft nicht mehr dem vorhandenen Bedarf entspricht.

§ 7 Nutzungsbestimmungen Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnverbünde

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von nach § 2 dieser Satzung nutzungsberechtigten Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Nutzenden sind zur Wahrung des Hausfriedens sowie des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Weitere Bestimmungen für das Zusammenleben in den Unterkünften, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Wahrung des Brandschutzes enthält die Haus- und Brandschutzordnung, die vom Landkreis Märkisch-Oderland oder den mit der Betreibung beauftragten Dritten bzw. bei angemieteten Wohnungen vom Vermieter erlassen wird. Diese gilt uneingeschränkt für alle Nutzenden und deren Besucher. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) Die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Märkisch-Oderland bzw. des mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach kurzfristiger Ankündigung jederzeit zu betreten und den Bewohnenden Weisungen zu erteilen.
Einschränkungen zum Betretungsrecht werden durch die jeweils geltenden Hausordnungen geregelt. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit durch die Mitarbeiter und/oder durch angeforderte Fachkräfte bzw. Helfer betreten werden.

(4) Durch den mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. dem Wohnverbund wird ein ordnungsgemäßer Zustand der Einrichtungen gewährleistet.

(5) Die Nutzenden sind verpflichtet, erkennbare Schäden, Gefahren oder Sicherheitsmängel am Gebäude oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft sowie den allgemein zugänglichen Bereich unverzüglich dem vor Ort eingesetzten Personal oder dem Landkreis Märkisch-Oderland anzuzeigen. Sie sind nicht berechtigt, Reparaturen auf Kosten des Landkreises Märkisch-Oderland oder des beauftragten Dritten in Auftrag zu geben.

(6) Die Nutzenden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Mobiliars und Zubehörs pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Mobiliar und Zubehör sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landkreises Märkisch-Oderland. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der Nutzenden kann verlangt werden.

(7) Bei Verlust von Schlüsseln und der damit verbundenen Neuanschaffung von Schlössern und/oder Schlüsseln sind die Kosten durch die Nutzenden zu erstatten.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

(2) Wurde die Nutzungserlaubnis bzw. der Nutzungs- und Gebührenbescheid für mehrere Personen gemeinsam begründet (Familien, Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften und deren Haushaltsangehörige), so haften diese für alle Verpflichtungen aus der Nutzungserlaubnis bzw. dem Nutzungs- und Gebührenbescheid als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Nutzende müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten (z. B. Besucher), der sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Nutzenden haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Die Nutzenden haften ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht gemäß § 5 dieser Satzung erfolgte.

(4) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet der Landkreis Märkisch-Oderland nicht. Die Haftung des Landkreises Märkisch-Oderland, seiner Organe und Bediensteten sowie der beauftragten Dritten gegenüber Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernehmen der Landkreis Märkisch-Oderland und die Betreiber der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung keine Haftung.

(5) Der Landkreis Märkisch-Oderland und die Betreiber der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung gewähren grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Eigentum der Nutzenden.

§ 9 Auszugsverpflichtung

(1) Die nach § 3 dieser Satzung nutzungsberechtigten Personen, die nicht oder nicht mehr zu dem leistungsberechtigten Personenkreis des AsylbLG gehören, sind verpflichtet, sich selbst fortlaufend um die Anmietung einer Wohnung bzw. einer anderweitigen Unterkunft zu bemühen.

(2) Personen, denen angemessener eigener Wohnraum nachgewiesen oder deren Nutzungsbescheid aufgehoben wurde, sind unverzüglich – entsprechend Terminvereinbarung – zum Auszug verpflichtet.

§ 10 Verwaltungszwang

(1) Wird die Unterkunft nicht gemäß § 5 Abs. 5 und 6 dieser Satzung zurückgegeben, obwohl das Nutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet werden. Gleiches gilt für die Durchsetzung der Auszugsverpflichtung nach § 9 dieser Satzung.

(2) Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch den Landkreis Märkisch-Oderland schriftlich anzudrohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und die Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen. Soweit die Nutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung nach Maßgabe der §§ 27 und 35 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

(3) Rückständige Nutzungsentgelte, etwaige Schadensersatzansprüche und Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als nutzungsentgeltpflichtige Person in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auszugsverpflichtung nach § 9 Abs. 3 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

Zweiter Abschnitt - Nutzungsentgelte –

§ 12 Entstehen der Nutzungsentgeltpflicht und Fälligkeit

(1) Für die öffentlich-rechtliche Nutzung der Unterbringungsplätze in den Einrichtungen nach § 3 dieser Satzung werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Personen, für die gemäß § 5 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde (Nutzende) und die nicht oder nicht mehr in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gehören, sind zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet. Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

(3) Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit dem Einzug oder dem im Nutzungs- und Gebührenbescheid genannten ersten Tag der Nutzung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Insoweit wird der jeweilige Auszugstag als ein voller Tag abgerechnet.

(4) Das Nutzungsentgelt ist zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Im ersten Monat der Nutzung sind diese spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Kreiskasse des Landkreises Märkisch-Oderland unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

(5) Das Nutzungsentgelt wird mittels Bescheid festgesetzt. Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für jeden Tag der Nutzung mit 1/30 des Monatsentgelts berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub oder ähnliches entbindet nicht von der Verpflichtung, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

(6) Zuviel entrichtete Nutzungsentgelte werden erstattet.

§ 13 Maßstab zur Ermittlung der Höhe der Nutzungsentgelte in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbünden

(1) Die Nutzungsentgelte in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbünden gem. § 2 dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze.

(2) Bei Einrichtungen in Form von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbünden, die durch den Landkreis Märkisch-Oderland angemietet wurden, werden die vom Landkreis Märkisch-Oderland als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten sowie die Kosten für die Betreibung des Objektes erhoben.

(3) Bei Einrichtungen in Form von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbünden, die dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung gestellt werden, werden die Kosten für die Betreibung des Objektes erhoben.

(4) Grundlage für die Ermittlung der für die Einrichtungen nach den Abs. 2 und 3 maßgeblichen Kosten sind u.a. die tatsächlichen Kosten der maximal letzten vier vorangegangenen Kalenderjahre sowie die geplanten Kosten des bevorstehenden Kalenderjahres. Das Nutzungsentgelt wird bei Änderungen der nach Satz 1 maßgeblichen Kosten durch Erlass eines Bescheides zur Anpassung des Nutzungsentgeltes neu festgesetzt.

(5) Eine Übersicht zu den nach Abs. 3 ermittelten Kosten kann beim Landkreis Märkisch-Oderland bei Bedarf eingesehen werden.

(6) Bei Einrichtungen in Form von Wohnverbünden haben die Nutzenden die Kosten für kleinere Instandhaltungsarbeiten/ Reparaturen zu tragen, wenn es sich um die Behebung von Schäden an Teilen der Wohnung handelt, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters ausgesetzt sind, wie beispielsweise Installationsgegenstände für Elektrizität (z.B. Steckdosen, Schalter, Klingeln, Raumstrahler), für Wasser (z.B. Wasserhähne, Mischbatterien, Wasch-, Spül- und Toilettenbecken, Badewannen) und für Gas (z.B. Absperrvorrichtungen, Warmwasserbereiter), sowie die Heiz- und Kocheinrichtungen (z.B. Öfen, Kachelöfen, Heizkessel, Heizkörper, Kochplatten, Kochherde), die Fenster und Türverschlüsse (z.B. Fenstergriffe, Verschlussriegel, Umstellvorrichtungen zum Kippen oder Öffnen und Türgriffe) sowie Rollläden, Rollladengürte und Sicherungen gegen Einbruch. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht bis zur Höhe der tatsächlichen, vom Landkreis Märkisch-Oderland aufzubringenden Kosten, soweit sie den im Nutzungsentgelt berücksichtigten Satz übersteigen. Im Falle der Kostentragungspflicht ergeht an die Nutzenden hierzu gesonderter Bescheid.

(9) Bei Einrichtungen in Form von Gemeinschaftsunterkünften haben die Nutzenden die Kosten für kleinere Instandhaltungsarbeiten/ Reparaturen zu tragen, wenn es sich um die Behebung von Schäden an Teilen der Räumlichkeiten handelt, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters ausgesetzt sind, wie beispielsweise Installationsgegenstände für Elektrizität (z.B. Steckdosen, Schalter, Raumstrahler), Heiz- und Kocheinrichtungen (z.B. Öfen, Kachelöfen, Heizkessel, Heizkörper), die Fenster und Türverschlüsse (z.B. Fenstergriffe, Verschlussriegel, Umstellvorrichtungen zum Kippen oder Öffnen und Türgriffe) sowie Rollläden, Rollladengürte und Sicherungen gegen Einbruch, sowie sonstige Reparaturen, die den Nutzenden direkt zuzuordnen sind. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht bis zur Höhe der tatsächlichen, vom Landkreis Märkisch-Oderland aufzubringenden Kosten, soweit sie den im Nutzungsentgelt berücksichtigten Satz übersteigen. Im Falle der Kostentragungspflicht ergeht an die Nutzenden hierzu gesonderter Bescheid.

(10) Die Höhe und die Einteilung der Nutzungsentgelte in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbünden richten sich nach dem Nutzungsentgeltverzeichnis. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, 06.11.2025

Nutzungsentgeltverzeichnis zur Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Unterkunft	Straße/Hausnummer	PLZ/Ort	Kosten Betreibung	Miete/ Betriebskosten	mtl. Nutzungsentgelt	tgl. Nutzungsentgelt*
GU Kunersdorf	Waldweg 2	16269 Bliesdorf	343,45 €	62,65 €	**406,10 €**	13,54 €
GU Neuhardenberg A	Friedrich-Engels-Str. 46-49	15320 Neuhardenberg	227,43 €	123,40 €	**350,83 €**	11,69 €
GU Neuhardenberg B	Friedrich-Engels-Str. 50-53	15321 Neuhardenberg	192,21 €	162,85 €	**355,06 €**	11,84 €
GU Oderlandhaus	An der Alten Oder 6	16259 Bad Freienwalde	357,37 €	0,00 €	**357,37 €**	11,91 €
GU Platkow	Waldstr. 20 c	15306 Gusow-Platkow	632,68 €	0,00 €	**632,68 €**	21,09 €
GU Hoppegarten	Handwerkerstr. 8	15366 Hoppegarten b. B.	293,24 €	268,05 €	**561,28 €**	18,71 €
GU Strausberg I	Am Flugplatz 11 a	15344 Strausberg	337,89 €	25,21 €	**363,10 €**	12,10 €
GU Strausberg II	Am Flugplatz 11 a	15344 Strausberg	506,65 €	25,37 €	**532,02 €**	17,73 €
GU Müncheberg	Seelower Str. 7 f	15374 Müncheberg	348,05 €	282,67 €	**630,73 €**	21,02 €
GU Bliesdorf	Am Gewerbepark 3	16269 Bliesdorf	204,62 €	161,33 €	**365,95 €**	12,20 €
GU Bliesdorf Kopfbau	Am Gewerbepark 3	16269 Bliesdorf	223,66 €	161,33 €	**384,99 €**	12,83 €
WV Seelow	Am Stadion 4-15	15306 Seelow	116,64 €	220,69 €	**337,33 €**	11,24 €
WV Bliesdorf	Am Gewerbepark 1-2	16269 Bliesdorf	170,32 €	127,96 €	**298,28 €**	9,94 €
WV Worin	Straße des Friedens 42	15306 Vierlinden	205,95 €	183,48 €	**389,43 €**	12,98 €
WV Lüdersdorf	Lüdersdorfer Dorfstr. 24	16269 Wriezen	277,41 €	195,72 €	**473,13 €**	15,77 €
WV Strausberg I	Otto-Langenbach-Ring 1	15344 Strausberg	325,00 €	72,79 €	**397,79 €**	13,26 €
WV Strausberg II	Otto-Grotewohl-Ring 14	15344 Strausberg	328,32 €	191,63 €	**519,95 €**	17,33 €
WV Wriezen	Bahnhofstraße 20	16269 Wriezen	203,62 €	178,69 €	**382,31 €**	12,74 €
WV Bad Freienwalde	Berliner Str. 81	16259 Bad Freienwalde	115,81 €	147,48 €	**263,29 €**	8,78 €
WV Golzow	Hauptstraße 50	15306 Golzow	313,87 €	215,84 €	**529,71 €**	17,66 €

* durchschnittlicher Kalendermonat mit 30 Tagen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2026

Der Zweckverband beabsichtigt, die Gebührensätze für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet mit Wirkung vom 01.01.2026 zu erhöhen.

1. Es ist beabsichtigt, die Mengengebühr für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers abflusslosen Sammelgruben gemäß § 14 Abs. 10 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen (Fäkaliensatzung – FäkS) mit Wirkung ab dem 01.01.2026 mit 10,00 €/m³ neu festzusetzen.

2. Die formale Bekanntmachung der Gebührenerhöhungen nach Ziff. 1 in Gestalt der Veröffentlichung der jeweiligen Satzung/Änderungssatzung erfolgt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland jeweils mit Rückwirkung zum 01.01.2026.

Fürstenwalde, den 11.12.2025

Hans-Joachim Schröder
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion: Pressesprecherin
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.